

Hinweise zur neuen Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

(Stand: 05.06.2013)

1) Vorbemerkung:

Der ab dem 01.08.2013 geltende Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege macht zwingend eine Änderung der bisherigen Tagespflegesatzung erforderlich, da dort die Förderung noch an konkrete Bedingungen geknüpft wird. Dies wird zum Anlass genommen, weitere bislang zurückgestellte, sinnvolle Änderungsvorschläge aufzugreifen.

Da dabei im Bereich der Heranziehung der Eltern auch Änderungen vorgesehen sind und die Vorschriften der bisherigen Tagespflegesatzung und der Kindergartenbeitragsatzung weitestgehend übereinstimmen, bietet es sich an, für beide Bereiche eine einheitliche Satzung zu formulieren. Diese Vorgehensweise unterstreicht auch die im Gesetz ausgedrückte Gleichwertigkeit der Angebote von Kindertagespflege und Kindergartenbetreuung. Es ergibt sich damit die Notwendigkeit, eine neue Satzung zu beschließen und gleichzeitig die bisherige Tagespflegesatzung und die bisherige Kindergartenbeitragsatzung aufzuheben. Der Vollständigkeit halber soll bei dieser Gelegenheit auch die Spielgruppensatzung aufgehoben werden, die praktisch bereits seit einigen Jahren keine Anwendung mehr findet.

2) Die neue Satzung ist in vier Abschnitte unterteilt:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften für die Förderung in Tagespflege und in Tageseinrichtungen
- II. Abschnitt: Besondere Regelungen für die Förderung in Kindertagespflege
- III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zur Heranziehung der Eltern
- IV. Abschnitt: Inkrafttreten der Satzung

3) Zu den einzelnen Vorschriften:

Abschnitt I

§ 1

Kinder unter einem Jahr haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung. Die Vorschrift entspricht dem § 24 Abs 1 SGB VIII in seiner Fassung ab dem 01.08.2013. In der bisherigen Tagespflegesatzung waren die Kriterien (für Kinder bis zum Alter von drei Jahren) bereits vorgesehen. In der Kindergartenbeitragsatzung waren bislang keine Kriterien für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten formuliert.

§ 2

Satz 1 und 2 der Vorschrift entspricht dem § 24 Abs 2 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2013. Demnach haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (also im Alter von ein und zwei Jahren) im Rahmen ihres individuellen Bedarfes ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Anders als in der bisherigen

Tagespflegesatzung können an eine Förderung für diese Altersgruppe keine Bedingungen mehr geknüpft werden.

→ Im Gesetz ist nicht festgeschrieben, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Er richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Hier bedarf es einer Festlegung. Neueste Gutachten kommen zu dem Schluss, dass der Rechtsanspruch mit einer Betreuungszeit von 20 bis 25 Stunden als erfüllt angesehen werden kann, d.h. den individuellen Bedarf im Regelfall abdeckt. Im Bereich der Kindergartenbetreuung stellen 25 Stunden die geringste Buchungsmöglichkeit dar. Der Satzungsentwurf sieht eine einheitliche Grenze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sowohl bei Kindertagespflege als auch bei Kindergartenbetreuung von 25 Stunden vor. Wird eine Betreuung im Umfang von mehr als 25 Stunden gewünscht, so ist von den Eltern der höhere individuelle Bedarf anhand der Kriterien des § 1 nachzuweisen.

§ 3

Der Text wurde nach der Unterausschusssitzung nochmals neu gestaltet.

Die Vorschrift trifft nunmehr Aussagen zu Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und zu Kindern im schulpflichtigen Alter. Sie trägt damit § 24, Abs 3 und Abs. 4 SGB VIII (neue Fassung) Rechnung.

→ Der Unterausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden als erfüllt betrachtet werden kann. Insofern besagt die jetzige Formulierung, dass zur Feststellung des individuellen Bedarfes insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen sind, wenn eine Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten soll.

Abschnitt II

§ 4

Die Zuständigkeitsvorschrift entspricht den Vorgaben des SGB VIII. Satz 1 war in der bisherigen Tagespflegesatzung bereits enthalten. Satz 2 trägt den von der Rechtsprechung inzwischen entwickelten Ausnahmefällen in der Zuständigkeit Rechnung.

§ 5

Der Wortlaut wurde unverändert aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen.

§ 6

Der Wortlaut wurde unverändert aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen.

§ 7

- Abs. 1 entspricht dem Wortlaut der bisherigen Tagespflegesatzung.

→ Nach der Unterausschusssitzung wurden unter a. und b. die Klammerzusätze mit den jeweiligen Euro-Beträgen ergänzt.

- Abs. 2 wurde neu aufgenommen. Er dient zur Klarstellung der Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungserstattungen für die Tagespflegepersonen.

- Abs. 3 Der Wortlaut wurde unverändert aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen

- Abs 4 Satz 1 entspricht dem Wortlaut der bisherigen Tagespflegesatzung.

→ In Satz 3 wird neu eine jährliche Steigerung der Tagespflegesätze um 1,5 % vorgesehen. Die Steigerung entspricht sowohl der Steigerung in der Finanzierung von Tageseinrichtungen als auch der Steigerung der Kostenbeiträge (Elternbeiträge) und soll für die Zukunft eine weitere angemessene Entlohnung der Tagespflegpersonen sicherstellen.

- Abs. 5 Die Regelung wurde neu aufgenommen, um in Einzelfällen einem erhöhten Förderbedarf in Kindertagespflege auch finanziell Rechnung tragen zu können. Die noch notwendige Konkretisierung wird durch interne Ausführungsrichtlinien erfolgen.
- Abs. 6 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen der bisherigen Tagespflegesatzung. Klarstellend wurde ergänzt, dass in der pauschalen Berechnung u.a. Urlaub von bis zu 4 Wochen abgegolten ist. Der bisherige Rahmen, wonach nur eine Betreuung zwischen 6 und 21 Uhr berücksichtigt wird, soll erhalten bleiben.
- Abs. 7 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen der bisherigen Tagespflegesatzung.
- Abs. 8 Der Wortlaut wurde unverändert aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen.
- Abs. 9 Der Wortlaut wurde unverändert aus der bisherigen Tagespflegesatzung übernommen.

Abschnitt III

§ 8

- Abs. 1 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen Satzungen.
- Abs. 2 wurde neu aufgenommen, stellt aber keine Neuregelung dar, sondern trägt lediglich Abweichungen zwischen Kindertagespflege und Kindergartenbetreuung Rechnung.

§ 9

- Abs. 1 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen Satzungen.
- Abs. 2 Der Wortlaut wurde unverändert aus den bisherigen Satzungen übernommen.
- Abs. 3 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen Kindergartenbeitragsatzung. Die Regelung gilt nunmehr auch für Förderung in Tagespflege.

§ 10

- Abs. 1 Satz 1 entspricht dem Wortlaut der bisherigen Satzungen. Satz 3 hat nur informellen Charakter.

Satz 2 legt fest, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Elternteils auch vom Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils oder eines in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners abhängig ist. Der Wortlaut der bisherigen Satzungen sah das nicht vor. Vorliegende Gerichtsurteile räumen eine solche Möglichkeit jedoch grundsätzlich ein. Soweit hier bekannt ist, haben andere Jugendämter von dieser Möglichkeit bislang nur zögerlich Gebrauch gemacht.

→ nach der Unterausschusssitzung wurde der Begriff „in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner“ durch den Begriff „in verfestigter Lebensgemeinschaft gemäß § 1579 Nr. 2 BGB lebender Partner“ ersetzt. Die Anforderungen an eine „verfestigte Lebensgemeinschaft“ und an eine „eheähnliche Gemeinschaft“ entsprechen sich in weiten Teilen.

- Abs. 2 hat neben dem Hinweis auf die Anlage nur informatischen Charakter.
- Abs. 3 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen der bisherigen Kindergartenbeitragsatzung. Die Regelung gilt nunmehr auch für die Förderung in Tagespflege.
- Abs. 4 die Regelung wurde neu aufgenommen, wiederholt jedoch nur die gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 3 KiBiz zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr.
- Abs. 5 stellt die Geschwisterkindregelung des Rhein-Sieg-Kreises dar. Der Wortlaut wurde im Vergleich zu den bisherigen Satzungen verändert, um Verständnis- oder Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

→ nach der Unterausschusssitzung wurde der Text redaktionell nochmals überarbeitet. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass bei der Berechnung von gleich hohen Beiträgen der Kostenbeitrag/Elternbeitrag für das älteste Kind zu leisten ist. Inhaltlich ergibt sich damit weiterhin keine Änderung zur bisherigen Geschwisterkindregelung.

- Abs. 6 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen den bisherigen Satzungen.
- Abs. 7 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen den bisherigen Satzungen.

§ 11

- Abs 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Satzungen. Ergänzt wurde lediglich die Mitteilungspflicht bei Einkommensveränderungen, die Einfluss auf die Beitragsfestsetzung haben können.
- Abs. 2 Bei der Bestimmung des Einkommensbegriffs wird wiederholt, dass hier auch das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils oder eines in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist (vgl. auch oben § 10 Abs. 1). Im Übrigen entspricht der Wortlaut im Wesentlichen dem der bisherigen Satzungen.

→ nach der Unterausschusssitzung: Änderung „verfestigte Lebensgemeinschaft (siehe § 10, Abs. 1)
- Abs. 3 Auch hier wurden der Stiefelternteil und der in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Partner berücksichtigt. Im Übrigen entspricht der Wortlaut den bisherigen Satzungen.

→ nach der Unterausschusssitzung: Änderung „verfestigte Lebensgemeinschaft“ (siehe § 10, Abs. 1)
- Abs. 4 Die Vorschrift wurde neu formuliert. Die bisherigen Satzungen bezogen sich – ebenso wie die vorliegende – auf Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Der Wortlaut der bisherigen Satzungen stellte dann weiter auf das Einkommen des Vorjahres oder bei erheblichen Veränderungen auf einen hochgerechneten Wert, der ab dem Monat nach der Veränderung zu berücksichtigen war,

ab. In gerichtlichen Verfahren wurde dann jedoch klargestellt, dass wegen des Bezuges auf die Vorschriften des Einkommensteuerrechtes grundsätzlich auf das Einkommen des laufenden Kalenderjahres abzustellen sei, auch wenn der weitere Wortlaut der Satzung anderes besage. Die Praxis des Jugendamtes wurde daraufhin umgestellt.

Nach der Sitzung des Unterausschusses wurde entsprechend der Empfehlung des Rechtsamtes und der Entscheidung des Unterausschusses im Entwurf ein Passus gestrichen, der unter bestimmten Voraussetzungen den Verzicht auf eine abschließende Einkommensprüfung vorsah.

- Abs. 5 Der Wortlaut wurde aus den bisherigen Satzungen übernommen.

§ 12

- Abs. 1 Der Wortlaut wurde aus den bisherigen Satzungen übernommen.
- Abs. 2 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen Kindergartenbeitragssatzung.
- Abs. 3 Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen Satzungen.
- Abs. 4 Der Zahlungstermin wurde auf den 1. Werktag (bisher 3. Werktag) eines Monats festgelegt. Die Veränderung erfolgte mit Rücksicht auf das Verfahren der Kreiskasse.

Abschnitt IV

§ 13

Das Inkrafttreten wird auf den 01.08.2013 und damit auf den Beginn des Rechtsanspruchs für die ein- und zweijährigen Kinder festgelegt.

Entsprechend treten die Tagespflegesatzung und die Kindergartenbeitragssatzung außer Kraft. Darüber hinaus wird der Vollständigkeit halber die Spielgruppensatzung außer Kraft gesetzt. Diese Satzung findet bereits seit einigen Jahren keine Anwendung mehr

Anlage 1

Hier wird die Fördertabelle für Tagespflege zum Stand 01.08.2013 dargestellt. Die Fördersätze sind im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Anlage 2

Hier werden die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zum Stand 01.08.2013 dargestellt. Die bislang getrennten Tabellen für Kindertagespflege und Kindergartenbetreuung wurde zu einer Tabelle zusammengefasst. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde lediglich die übliche Steigerung um 1,5 % vorgenommen. Darüber hinausgehende Veränderungen erfolgten nicht.